

Stenographischer Bericht

6. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode — 14. Juli 1953.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind die Abgeordneten Dr. Allitsch, Hafner, Dr. Speck und Wegart (66).

Auflagen:

Antrag der Abg. Dr. Rainer, Ertl, Ebner, Dr. Allitsch und Wallner, Einl.-Zl. 49, betreffend Übernahme des Güterweges Rohrmoos bei Schladming als Landesstraße,

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 50, betreffend die gnadenweise Zuerkennung einer a.-o. Zulage zur Witwenpension der Regierungsbauratswitwe Gertrude Verhonik,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktsärzte,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 10, Gesetz, betreffend die Diensthoheit der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamte und Arbeiter) der steirischen Gemeinden, die mindestens 800 Einwohner zählen, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz),

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Gesetz über die Aufnahme von drei Darlehen im Gesamtbetrage von 19,571.950 S durch die Stadtgemeinde Graz,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, Gesetz, womit das Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 11, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bund erhalten werden, abgeändert wird,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsabgabengesetz),

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 57, betreffend den Verkauf des Landesgutes Lieboch,

Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Oswald, Ebner, Schlacher, Hirsch, Ertl und Berger, Einl.-Zl. 40, betreffend die Erklärung des Güterweges Schwöbing als Landesstraße (66).

Zuweisungen:

Antrag, Einl.-Zl. 49, der Landesregierung,

Regierungsvorlagen, Einl.-Zl. 50, Beilagen Nr. 8 und 9 sowie Einl.-Zln. 57 und zu 40, dem Finanzausschuß.

Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 10, 11 und 13, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, dem Volksbildungsausschuß (66).

Anträge:

Antrag der Abg. Hegenbarth, Wolf, Koller und Berger, betreffend Übernahme des Gemeindeweges Brunn—Langegg—Kroisbach a. d. Raab als Landesstraße,

Antrag der Abg. Schabes, Edlinger, Wurm, Rösch, Friedr. Hofmann, Brandl, Hofbauer und Bammer, betreffend die Übernahme des Güterweges Rettenbach in der Gemeinde Hollenegg (Bezirk Deutschlandsberg) als Landesstraße,

Antrag der Abg. Ertl, Ebner, Oswald, Weidinger, Hegenbarth, Berger, Dr. Pittermann, Schlacher, Stöffler und Hirsch, betreffend Maßnahmen zur Behebung der Hochwasserschäden (66).

Anfragen:

Anfrage der Abg. Dr. Pittermann, Sophie Wolf, Hegenbarth und Koller an den Herrn Landesrat Horvatek, betreffend Vergebung einer Wohnung in Wildon Nr. 30 (ehemalige Landessiechenanstalt) an eine Partei entgegen eines bestehenden Vormietvertrages zwischen der Marktgemeinde Wildon und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich freierwerdender Wohnungen in diesem Haus (66).

Verhandlungen:

Dringliche Anfrage der Abg. Bammer, Brandl, Edlinger, Friedr. Hofmann, Hofbauer, Lackner, Lendl, Sebastian, Schabes, Wernhardt und Genossen, betreffend Strafverfahren gegen Wahlberechtigte, die ihrer Wahlpflicht anlässlich der Nationalrats- und Landtagswahl am 22. Februar 1953 nicht nachgekommen sind.

Beantwortung der Anfrage: Lh. Krainer (67).

Redner: Abg. Sebastian (68), Abg. Pözl (68), Abg. Dr. Rainer (69), LR. Dr. Stephan (69).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 6, Landesverfassungsgesetz über die Abänderung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung der Landesverfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51 (Landesverfassungsnovelle 1953).

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (70).

Redner: Abg. Dr. Hueber (70), Lh. Krainer (71), LR. Dr. Stephan (72), 1. Lhstv. Dr. h. c. Machold (72), Abg. Dr. Hueber (73), LR. Horvatek (73), Abg. Scheer (73), Abg. Dr. Hueber (73), Abg. Dr. Rainer (74).

Annahme des Antrages des Berichterstatters (74).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zur Beilage Nr. 6, Landesverfassungsgesetz über die Abänderung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung der Landesverfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51.

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (74).

Annahme des Antrages (74).

Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, Gesetz, womit das Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 11, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bund erhalten werden, abgeändert und ergänzt wird. Berichterstatter: Abg. Hegenbarth (74). Annahme des Antrages (75).

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 7, Gesetz über den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Steiermärkisches Tiereschutzgesetz).

Berichterstatter: Abg. Hegenbarth (75).

Annahme des Antrages (75).

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 40 Minuten.

Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 6. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Allitsch, Hafner, Dr. Speck, Wegart.

Der Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß hat gestern die Beratungen über die ihm zugewiesene Landesverfassungsnovelle abgeschlossen und neben einem Abänderungsantrag einen Zusatzantrag beschlossen. Außerdem haben in der vergangenen Woche der Volksbildungsausschuß und der Landeskulturausschuß zwei Verhandlungsgegenstände erledigt. Wir können daher auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung die Beratung über folgende Gegenstände setzen:

1. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 6, Landesverfassungsgesetz über die Abänderung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung der Landes-Verfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51,

2. den Zusatzantrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zu dieser Landes-Verfassungsnovelle, Beilage Nr. 6,

3. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, Gesetz, womit das Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 11, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bund erhalten werden, abgeändert und ergänzt wird,

4. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 7, Gesetz über den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Steiermärkisches Tierschutzgesetz).

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung an, wenn kein Einwand erhoben wird. Ein Einwand wird nicht erhoben.

Es liegen auf:

Antrag der Abg. Dr. Rainer, Ertl, Ebner, Dr. Allitsch und Wallner, Einl.-Zl. 49, betreffend Übernahme des Güterweges Rohrmoos bei Schladming als Landesstraße,

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 50, betreffend die gnadenweise Zuerkennung einer a.-o. Zulage zur Witwenpension der Regierungsbauratswitwe Gertrude Verhonik,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktsärzte,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 10, Gesetz, betreffend die Diensthoheit der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamte und Arbeiter) der steirischen Gemeinden, die mindestens 800 Einwohner zählen, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz),

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Gesetz über die Aufnahme von 3 Darlehen im Gesamtbetrage von 19,571.950 S durch die Stadtgemeinde Graz,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, Gesetz, womit das Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 11, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bund erhalten werden, abgeändert wird.

Diese Regierungsvorlage ist nicht identisch mit jener, die wir auf die heutige Tagesordnung gesetzt haben.

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsabgabegesetz),

Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 57, betreffend den Verkauf des Landesgutes Lieboch,

Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Oswald Ebner, Schlacher, Hirsch, Ertl und Berger, Einl.-Zl. 40, betreffend die Erklärung des Güterweges Schwöbing als Landesstraße.

Ich werde die Zuweisung dieser aufliegenden Geschäftsstücke vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird. Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

den Antrag, Einl.-Zl. 49, der Landesregierung, die Regierungsvorlagen, Einl.-Zl. 50, die Beilagen Nr. 8 und 9 sowie die Einl.-Zl. 57 und zu 40 dem Finanzausschuß,

die Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 10, 11 und 13 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, dem Volksbildungsausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben. Es verbleibt daher bei den von mir vorgenommenen Zuweisungen.

Eingebracht wurden folgende Anträge bzw. Anfragen:

Antrag der Abg. Hegenbarth, Wolf, Koller und Berger, betreffend Übernahme des Gemeindegütes Brunn—Langegg—Kroisbach a. d. Raab als Landesstraße,

Antrag der Abg. Karl Schabes, Peter Edlinger, Fritz Wurm, Otto Rösch, Friedrich Hofmann, Hans Brandl, Bert Hofbauer und Hans Bammer, betreffend die Übernahme des Güterweges Rettenbach in der Gemeinde Hollenegg (Bezirk Deutschlandsberg) als Landesstraße,

Antrag der Abg. Ertl, Oswald, Ebner, Weidinger, Hegenbarth, Berger, Dr. Pittermann, Schlacher, Stöffler und Hirsch, betreffend Maßnahmen zur Behebung der Hochwasserschäden,

Anfrage der Abg. Dr. Pittermann, Sophie Wolf, Hegenbarth und Koller an Herrn Landesrat Horvatek, betreffend Vergebung einer Wohnung in

Wildon Nr. 30 (ehemalige Landessiechenanstalt) an eine Partei, entgegen eines bestehenden Mietvertrages zwischen der Marktgemeinde Wildon und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich frei werdender Wohnungen in diesem Hause.

Die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung werden wir die dringliche Anfrage der Abg. Bammer, Brandl, Edlinger, Friedrich, Hofmann, Hofbauer, Lackner, Lendl, Sebastian, Schabes, Wernhardt und Genossen, die in der letzten Landtagsitzung an den Herrn Landeshauptmann gerichtet wurde, weiter behandeln. Diese Anfrage betraf die Strafverfahren gegen Wahlberechtigte, die ihrer Wahlpflicht anlässlich der Nationalrats- und Landtagswahl am 22. Februar 1953 nicht nachgekommen sind.

Der Herr Landeshauptmann hat die Beantwortung dieser Anfrage für die heutige Landtagsitzung in Aussicht gestellt. Der Herr Landeshauptmann wird die Anfrage heute beantworten. Ich erteile ihm das Wort.

Landeshauptmann Krainer: Hoher Landtag! Die Anfrage der Abgeordneten Bammer und Genossen hat zum Zweck, aufmerksam zu machen, daß aus Anlaß der Landtags- und Nationalratswahlen das Wahlpflichtgesetz zu hart gehandhabt wird. Es ist den Herren und Frauen bekannt, daß das Landesgesetz, das am 11. Juli 1949 beschlossen wurde, eine Wahlpflicht für Nationalrats- und Landtagswahlen vorsieht. Dieses Gesetz hat eine unbeschränkte Geltungsdauer und hatte daher auch auf die vergangene Wahl für Landtag und Nationalrat Anwendung. Es war daher anlässlich der Wahl vom 22. Februar selbstverständlich Pflicht der Verwaltungsbehörde, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Personen, die ihrer Wahlpflicht nicht nachgekommen sind, vorzugehen. Nach den Berichten der Kreiswahlbehörden haben im Bundesland Steiermark bei den Wahlen 1953 von etwa 708.320 Wählern 28.169 Wähler ihre Wahlpflicht nicht erfüllt. Es wurden von den Bezirksverwaltungsbehörden 5526 Strafverfahren eingeleitet. Davon allein in Graz vom Magistrat 4105. Schon damit, daß von den 28.000, die nicht zur Wahl gegangen sind, bei nur 5526 ein Strafverfahren eingeleitet wurde, ist erwiesen, daß nur in jenen Fällen vorgegangen wurde, wo entweder der Bürgermeister berichtet hat, daß der Wähler absichtlich nicht zur Wahl gegangen ist oder wenn durch die Gendarmerie festgestellt wurde, daß der Wähler einfach von der Wahl ferngeblieben ist, ohne dafür einen Entschuldigungsgrund zu haben. Bei den eingeleiteten Strafverfahren wurde in 4867 Fällen, davon in Graz in 3965 Fällen, der Nachweis erbracht, daß gesetzliche Entschuldigungsgründe vorliegen und deshalb das Strafverfahren eingestellt. Bestraft wurden nur 468 Fälle. Es ist also erwiesen, daß wirklich nur in jenen Fällen vorge-

gangen wurde, in denen offensichtlich ein Fernbleiben von der Wahl vom Wahlpflichtigen beabsichtigt war.

In der Anfrage wurde auch darauf verwiesen, daß besonders im Bezirk Umgebung Graz hart vorgegangen wurde. Ich muß diese Behauptung zurückweisen. Um dies mit Zahlen zu belegen, sei mitgeteilt, daß in der gesamten Bezirkshauptmannschaft bei etwa 2200 Ferngebliebenen in nur 302 Fällen Strafverfahren eingeleitet wurden. Auch das beweist wohl, daß hier nur in jenen Fällen, wo absichtliches Fernbleiben von der Wahl festgestellt wurde, vorgegangen worden ist.

Zur Frage der Portospesen, die auch in der Anfrage behandelt wurde: Das Porto wurde nach den Grundsätzen des Verfahrens eingehoben und es liegt hiezu sowohl eine Weisung des Bundeskanzleramtes vor, als es auch als Übung gilt, das Porto beim Empfänger einzuheben. Ich habe aber Auftrag gegeben, diese Fälle noch einmal zu überprüfen, so daß in jenen Fällen, wo sich die Unschuld herausstellt, die Rückzahlung des Portos möglich ist.

Was den zweiten Teil der Anfrage anbelangt, wieviel Verwaltungspersonal mit dieser Angelegenheit beschäftigt wurde, kann ich feststellen, daß kein Personal deshalb aufgenommen werden mußte. Die Fälle wurden von den Beamten in ihrer Dienstzeit ohne besondere Schwierigkeiten miterledigt.

Es hat den Anschein, als wäre der Landtag, der dieses Gesetz beschlossen hat, in einer Weise vorgegangen, die eigentlich unverantwortlich ist. Ich möchte darauf verweisen, daß das Bundesgesetz über die Wahl des Bundespräsidenten vom 16. Juni 1951 einstimmig im Nationalrat beschlossen wurde und im § 4 Abs. 4 auch dort Wahlpflicht vorgesehen ist. Es ist also kein Novum und ich glaube, daß man sagen kann, daß der Staatsbürger selbstverständlich Rechte besitzt, aber auch Pflichten hat und eine dieser Pflichten ist, daß er seiner Wahlpflicht nachkommt.

Abg. Sebastian: Hohes Haus! Namens der unterzeichneten Abgeordneten, die den Dringlichkeitsantrag gestellt haben, erlaube ich mir festzustellen, daß die Antwort des Herrn Landeshauptmannes auf diese dringliche Anfrage nicht befriedigend ist.

Präsident Wallner: Sie können nur den Antrag auf Eröffnung der Wechselrede stellen.

Landesrat Horvatek: Ich stelle den Antrag auf Eröffnung der Wechselrede.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungfrage. Wer unterstützt diesen Antrag? (Nach einer Pause) Er ist genügend unterstützt. Ich eröffne die Wechselrede und erteile Herrn Abg. Sebastian das Wort.

Abg. Sebastian: Hoher Landtag! Meine Damen und Herren! Der Herr Landeshauptmann hat seine Beantwortung damit eingeleitet, daß sich die Anfragesteller dagegen verwahren und ausgesprochen hätten, daß das Wahlpflichtgesetz in Steiermark zu hart gehandhabt worden ist. Unsere Anfrage hat sich lediglich darauf gestützt, daß wir festgestellt haben, daß: 1. in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung nicht dem Verwaltungsstrafgesetz entsprechend vorgegangen wurde, weil ohne Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens vorgegangen, der Tatbestand der Verletzung der Wahlpflicht vorausgesetzt wurde, so daß Strafverfügungen ausgestellt und gleichzeitig die Portogebühren von 3 S vom Empfänger des Strafbescheides eingehoben wurden. Dies bedeutet eine ungerechtfertigte finanzielle Belastung. Darüber hinaus wurde von uns 2. festgestellt, daß der dadurch entstandene Verwaltungsaufwand, um diese Erhebungen abzuschließen, überhaupt in keinem Verhältnis zum Erfolg dieser Sache steht. Der Herr Landeshauptmann hat mit Zahlen dargelegt, wieviele Erhebungen in den einzelnen Bezirken erfolgt sind, wieviel Strafen ausgesprochen wurden und er hat hervorgehoben, daß von 28.169 Personen, die ihrer Wahlpflicht nicht nachgekommen sind, insgesamt 468 Strafverfügungen ausgesprochen wurden. Dies sei ein verschwindend kleiner Prozentsatz.

Ich erlaube mir nochmals vorzubringen, welchen Verwaltungsaufwand es für die Stadt Leoben bedeutet hat, um festzustellen, daß überhaupt und wer bestraft werden kann und wo dann ein ordentliches Verfahren eingeleitet werden muß. In der Stadt Leoben mit 24.500 Wählern sind insgesamt 2,3% ihrer Wahlpflicht nicht nachgekommen, das sind 572 Personen. Von diesen 572 Personen wurde nach langwierigen Erhebungen festgestellt, daß 117 in der Zwischenzeit vom Stichtage bis zur Wahl verzogen waren, 145 Personen zu spät zu den Wahllokalen gekommen, 74 verstorben sind und 214 Personen wegen Krankheit der Wahlpflicht nicht nachkommen konnten, so daß insgesamt 262 Personen der Bezirkshauptmannschaft gemeldet werden konnten, von denen erwiesen wurde, daß sie es verabsäumt haben, ihrer Wahlpflicht Genüge zu tun. Um diese Erhebungen in Leoben abschließen zu können, mußten 3 Beamte 43 Tage damit beschäftigt werden. Es geht dabei (Landeshauptmann Krainer: „Arbeitsbeschaffung“!) Ich glaube nicht, daß die Arbeitsbeschaffung vom Herrn Landeshauptmann und der ÖVP so aufgefaßt wird, daß ohne weitere Einstellung von Personal, das ist nach unserer Auffassung Sinn und Zweck von Arbeitsbeschaffung, Dinge erledigt werden, ohne einen wirklichen Erfolg herausstellen zu können. Es ist klar zu Tage gestellt, daß die Wahlpflicht, wenn man die Wahlen in anderen Bundesländern betrachtet, wo kein Wahlpflichtgesetz besteht, die aber eine ebenso hohe Wahlbeteiligung aufweisen wie in Steiermark, diese Wahlpflicht ad absurdum geführt wird und der Aufwand, den dieses Wahlpflichtgesetz verursacht, in

keinem Verhältnis zum Erfolg und auch nicht in Einklang mit der von uns angestrebten Verwaltungsreform steht.

Ich möchte nochmals hervorheben, daß sich unsere Anfrage darauf bezogen hat, daß von Seite des Herrn Landeshauptmannes das unrechtmäßige Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, in dem sie den Tatbestand der Wahlpflichtverletzung als gegeben voraussetzt, abgestellt wird und daß vom Landeshauptmann als Chef der Landesregierung festgestellt wird, welchen Verwaltungsaufwand diese unnützen Erhebungen erfordert haben, um dann am Ende nur 468 Strafbescheide auszustellen. (Beifall bei SPÖ.)

Abg. Pölzl: Hohes Haus! Ich glaube, es ist sowohl die Antwort des Herrn Landeshauptmannes auf die dringliche Anfrage unbefriedigend, wie auch die Äußerungen des Redners der SPÖ. (Heiterkeit.) Es stellt sich heraus, daß das Wahlpflichtgesetz völlig überflüssig ist und eine Schikane für die Bevölkerung oder einen Teil der Bevölkerung darstellt. Wenn der Redner der SPÖ sagt, die Wahlbeteiligung in den anderen Bundesländern sei ebenso hoch wie in der Steiermark, dann müßte man eigentlich die logische Schlußfolgerung ziehen: Sobald wie möglich weg mit diesem Wahlpflichtgesetz! Wir haben nur in einigen Bundesländern die Wahlpflicht und Tatsache ist, wie die jüngsten Erfahrungen zeigen, daß dieses Wahlpflichtgesetz faktisch nur eine Belastung darstellt für den Beamtenapparat einerseits, andererseits eine Schikane darstellt gegenüber so und so viel Leuten, die aus guten Gründen nicht wählen können. Denn bei allen diesen eingeleiteten Strafverfahren, 5526 an der Zahl, muß man sich nur vorstellen, wie viele Leute da in eine Panik hineingejagt worden sind, weil sie sich gesagt haben, „so, jetzt werde ich verfolgt“ und Strafporto mußten sie zahlen und Verhöre über sich ergehen lassen und schließlich war nur in 468 Fällen eine Handhabe gegeben nach dem Gesetz, um eine Strafe wirklich auszusprechen. Wenn der Herr Landeshauptmann sagt, um diesen ganzen Papierkrieg durchzuführen, wäre kein neues Personal notwendig gewesen, so muß ich schon sagen, es ist dies eine besondere Art von Arbeitsbeschaffung bei uns im Land, indem man sich überflüssige Arbeit macht, die Beamten damit belastet und die Bevölkerung damit schikaniert. Ich glaube, das Klügste wäre, wenn wir da unser Licht zusammentäten und sagen würden, dieses Wahlpflichtgesetz ist ein Unsinn, novellieren wir es oder heben wir es einfach und schlicht auf und der ganze Ärger ist aus der Welt geschafft. Und das hätte der Redner der SPÖ sagen müssen. Er müßte auch sagen: „Leider hat unser Bürgermeister in Graz auch in 4150 Fällen es angehen lassen, daß ein Verfahren eingeleitet wurde.“ Das hat der SPÖ-Redner vergessen zu sagen. Aber es ist wohl klar, eine solche Form der Arbeitsbeschaffung brauchen wir nicht, denn diese wird die Produk-

tivität unserer Gesamtwirtschaft wahrscheinlich nicht heben.

Wenn man sich in die Lage der Leute versetzt, die aus irgend einem Grund nicht zur Wahl gehen konnten, und die jetzt zur Behörde zitiert wurden, dabei Arbeitszeit versäumen mußten, die nur Ärger dadurch hatten und finanzielle Einbußen, so wäre es wohl, glaube ich, das Allerklügste, wenn der Steiermärkische Landtag eine Novellierung des Gesetzes herbeiführen würde bzw. einfach das Gesetz über die Wahlpflicht aufheben würde. Das wäre auch das Demokratischste. Denn schließlich und endlich kann man es keinem Staatsbürger verwehren, auch dadurch, daß er einfach nicht zur Wahl geht, seiner Meinung Ausdruck zu geben, daß er kein Interesse daran hat, sein Wahlrecht auszuüben. Es ist eine weitgehende Bevormundung des Staatsbürgers, ihn auf alle Fälle zu zwingen, zur Wahl zu gehen. Ich glaube, die ÖVP, die da geglaubt hat, mit dem Wahlpflichtgesetz noch einige Zehntausende Stimmen zu gewinnen, muß auch feststellen, daß ihr das gar nichts genützt hat, also infolgedessen: Warum dann an dem Unsinn festhalten? Ich glaube, es ist an der Zeit, daß man dieses Gesetz über die Wahlpflicht aufhebt.

Abg. Dr. Rainer: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es war schon in der letzten Landtagssitzung nicht ganz erklärlich, was eigentlich der Herr Abg. Sebastian mit seiner Anfrage wollte. Zum Schluß seiner Ausführungen hat er ja nun endlich die Katze aus dem Sack gelassen und das Wahlpflichtgesetz ad absurdum führen wollen. Wenn wir uns schon über das Thema der Wahlpflicht unterhalten, so sei darauf hingewiesen, daß dies, wie der Herr Landeshauptmann eingangs erwähnte, doch nicht so etwas ganz besonders Neues ist. Die großen Beispiele unserer Demokratie sind doch die griechischen Stadtstaaten und die kannten bereits die Wahlpflicht. Solon, der Weise, hat in seiner Gesetzesreform bereits seinerzeit bestimmt, daß die Bürger nicht nur berechtigt, sondern durch strengste Zwangsmaßnahmen auch verpflichtet seien, den Versammlungen, in denen über wichtige Fragen entschieden wurde, beizuwohnen. Er ist in die Weltgeschichte als der Weise eingegangen, ich glaube zwar nicht, deshalb, denn sonst würden wahrscheinlich auch hier etliche Herren, die im Jahr 1949 und vor allem diejenigen, die 1951 im Nationalrat für die Wahlpflicht gestimmt haben, auch in die Weltgeschichte als „die Weisen“ eingehen.

Aber es geht Ihnen ja darum, nun endlich das heißersehnte Ziel zu erreichen: den sozialistischen Landeshauptmann von Steiermark zu stellen, in der Hoffnung, daß das antimarxistische Lager in Folge einer gewissen Lauheit und Laxheit nicht geschlossen zur Wahlurne geht. Diese Hoffnungen, wenn sie sich nur darauf beschränken, sind auf Sand gebaut, denn ich kann Sie versichern, auch bei der nächsten Wahl werden nicht diese taktischen Erwägungen entscheidend sein, sondern einzig und allein

der Geist, der in die Wähler getragen werden kann und sie gewinnt.

Wenn Sie einzelne Zahlen aus Leoben anführen, daß z. B. 3 Beamte 43 Tage gearbeitet haben, um die 572 nicht zur Wahl gegangenen Staatsbürger festzustellen, so kann ich aus meinen praktischen Erfahrungen nur sagen, daß diese Beamten sich wahrscheinlich Zeit gelassen haben. Vielleicht wäre es zweckmäßig, wenn der Bürgermeister von Leoben einmal seinen Beamten ganz genau auf die Finger sehen würde. (Abg. Sebastian: „Das werden Ihnen die Beamten von Leoben nicht vergessen!“) Ich bitte um einen Moment Ruhe. Wir dürfen eines nicht vergessen: Was ist dazu notwendig, um festzustellen, ob jemand verzogen ist oder krank war? Einzig und allein, daß ein Beamter zum Einwohnermeldeamt hingeht und diese Fälle innerhalb weniger Stunden überprüft. Es geht nicht darum, es geht auch nicht um das Porto, denn schließlich haben wir unsere Verwaltungsgesetze, welche nicht nur bei diesem Wahlpflichtgesetz zur Anwendung kommen, sondern auch bei anderen Übertretungen, wie z. B. im Straßenverkehr. Es ist nur so, daß bei Strafverfügungen die Strafen gewöhnlich geringer sind. Es wäre daher eher die Anfrage zweckmäßig, wieso die Bezirkshauptmannschaften und der Magistrat nicht mit den strengsten Strafen gegen diese Wahlpflichtübertretungen vorgehen. (Beifall bei ÖVP.)

Landesrat Dr. Stephan: Hoher Landtag! Ich darf beim Porto anfangen, weil mir da gerade etwas eingefallen ist. Ich bekomme in Abständen vom Finanzamt Briefe, für die ich auch 3 Schilling zahlen muß, ohne etwas davon zu haben. Das sei nur eingangs erwähnt. Im übrigen aber haben wir eben ein Wahlpflichtgesetz, das heißt, wir haben eine Wahlpflicht und wer dieser Wahlpflicht nicht nachkommt, ist wahrscheinlich nach der Meinung jedes hier sitzenden Abgeordneten strafbar. Ich glaube nicht, daß jemand anderer Meinung sein kann. Wenn nun dieser Tatbestand als strafbar betrachtet wird, so wird der Staat und seine Organe wohl oder übel darangehen müssen, diese Strafe auszusprechen, bzw. das Verschulden festzustellen, wie das bei jeder Gesetzesübertretung stattfindet. Daß das, wie bei jeder anderen Gesetzesübertretung — ob das nun ein Vergehen, ein Verbrechen oder eine Übertretung ist — mittels einer Ladung geschieht, bei der man auch das Porto bezahlen muß, daß das unter Umständen aber auch im Mandatsverfahren geschehen kann, ohne daß eine Ladung vorausgeht, das muß jedem, der nur einigermaßen juristisch eine Ahnung und vielleicht das auch schon am eigenen Leib verspürt hat, klar sein.

Es ist aber, so wie mein Vorredner schon gesagt hat, diese Anfrage ja eigentlich nur ein Umweg zu dem eigentlichen Zweck, nämlich die Wahlpflicht abzuschaffen. Ich will mich darüber nicht weiter auslassen, ob die Wahlpflicht abgeschafft oder beibehalten werden soll, das müßte

aus einer Abstimmung hervorgehen. Nur eines ist mir das letzte Mal unklar gewesen, warum aus den Reihen der Sozialisten eine so warme Anteilnahme besteht für die Bestrafen nach dem Wahlpflichtgesetz. Ich bin fest überzeugt, daß keine 5 Prozent Sozialisten bei denen sind, die nicht gewählt haben und wahrscheinlich gar keine Kommunisten. Es ist eine alte Erfahrung, daß die von mir sehr geachtete und geschätzte Disziplin innerhalb der Sozialistischen und Kommunistischen Partei es keinem ratsam erscheinen ließe, der einer dieser Organisationen angehört, nicht zur Wahl zu gehen.

Etwas anderes ist das bei den Freiheitlichen oder beim Bürgertum. Diese Leute denken darüber anders, diesen wird es ab und zu nicht so wichtig erscheinen. Darüber kann man eben verschiedener Meinung sein. Hätten Sie hier einen Antrag eingebracht auf Beibehaltung oder Abschaffung der Wahlpflicht, dann hätte ja die Abstimmung ergeben, wer für das Eine oder Andere eintritt. Mir wäre es lieber gewesen und es hätte offener geklungen, wenn man diesen Antrag gestellt und sich nicht verpflichtet gefühlt hätte, für sicher einer anderen Partei nahestehenden Personen, die bestraft worden sind, Partei zu ergreifen. Ich glaube kaum... (Abg. Sebastian: „Es war eine Rechtsverletzung.“) Ordnung ist Ordnung, nie Rechtsverletzung, sonst gar nichts. Sie müssen das Gesetz abschaffen, um diesen Leuten nicht die Pflicht aufzuerlegen, zur Wahl zu gehen. So fangt man die Sache an, wenn man eine andere Ordnung haben will. Vorderhand haben wir die Wahlpflicht. Dasselbe wird auch bei den nächsten Wahlen der Fall sein, wenn die Wahlpflicht nicht abgeschafft wird. Personen, welche ohne ausreichenden Grund bei den nächsten Wahlen nicht zur Wahl gehen, werden wieder abgestraft werden. Es hätte weniger diplomatisch, aber sympathischer geklungen, wenn Sie heute mit einem Antrag auf Abschaffung der Wahlpflicht gekommen wären.

Präsident: Da keine Wortmeldung mehr vorliegt, ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen zur Tagesordnung: /

1. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 6, Landesverfassungsgesetz über die Abänderung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926 in der Fassung der Landesverfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51 (Landesverfassungsnovelle 1953).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Dr. Rainer: Hoher Landtag! Seitens des Bundeskanzleramtes, Verfassungsdienst, wurde die Steiermärkische Landesregierung darauf aufmerksam gemacht, daß die Immunität der Mitglieder des Landtages die der Mitglieder des Nationalrates bedeutend über-

schreitet und in sinngemäßer Anwendung des Artikels 57 des Bundesverfassungsgesetzes es notwendig wird, hier eine Analogie zu schaffen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß die Wahl der Landeshauptmannstellvertreter schon in zwei Landtagsperioden durch Sonderbestimmungen geregelt wurde und hier eine verfassungsrechtliche Änderung notwendig wäre. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in der gestrigen Sitzung vom 13. Juli 1953 mit der Angelegenheit befaßt und ich stelle namens dieses Ausschusses folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 6 enthaltene Gesetz mit folgender Änderung beschließen:

Im Artikel I ist nach der Ziffer 1 eine neue Ziffer 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„2. Im Absatz mit der neuen Bezeichnung 3 sind nach dem Worte ‚Landtag‘ einzufügen die Worte ‚oder in der tagungsfreien Zeit der damit betraute Landtagsausschuß‘.

Die bisherige Ziffer 2 erhält die Bezeichnung ‚3‘.“

Abg. Dr. Hueber: Hoher Landtag! Die Wahlpartei der Unabhängigen stellt einen Abänderungsantrag, und zwar einen Abänderungsantrag zu § 31 Abs. 2 der Landesverfassung, welcher folgendermaßen lautet:

„Die Landesregierung wählt aus ihrer Mitte jene Mitglieder, durch die der Landeshauptmann vertreten wird (Landeshauptmannstellvertreter, § 28 Abs. 1). Hat der Landtag den Landeshauptmann aus der an Mandaten stärksten Partei des Landtages gewählt, so ist der erste Landeshauptmannstellvertreter aus der zweitstärksten Landtagspartei zu wählen. Hat der Landtag den Landeshauptmann aus der zweitstärksten Landtagspartei gewählt, so ist der erste Landeshauptmannstellvertreter aus der stärksten Landtagspartei zu wählen. Hat der Landtag den Landeshauptmann aus keiner der beiden stärksten Landtagsparteien gewählt, so ist der erste Landeshauptmannstellvertreter aus der stärksten und der zweite Landeshauptmannstellvertreter aus der zweitstärksten Landtagspartei zu wählen. Bei gleicher Anzahl von Landtagsmandaten ist die Stärke der betreffenden Landtagsparteien nach der Anzahl der abgegebenen Wählerstimmen zu beurteilen. Die Bestellungen der Landeshauptmannstellvertreter sind dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.“

Wir haben diesen Abänderungsantrag auch im Gemeinde- und Verfassungsausschuß gestellt. Dieser Antrag wurde jedoch nicht angenommen, es blieb bei der Fassung der vorliegenden Regierungsvorlage. Wir sehen uns aus nachfolgenden Gründen veranlaßt, diesen unseren Abänderungsantrag aufrechtzuerhalten:

Der Steiermärkische Landtag hat bisher schon dreimal den ersten und zweiten Landeshauptmannstellvertreter hier im Hohen Hause gewählt, ohne daß für diese Wahl die verfassungsmäßige Grundlage gegeben gewesen wäre. Denn

im § 31 Abs. 2 der Landesverfassung steht, daß die Landesregierung und nicht der Landtag die beiden Stellvertreter zu wählen hat. Außerdem heißt es hier im Gesetz, daß der erste Landeshauptmannstellvertreter aus der stärksten und der zweite Landeshauptmannstellvertreter aus der zweitstärksten Partei zu wählen ist, eine Bestimmung, die wir von der Fraktion der Wahlpartei der Unabhängigen als keineswegs demokratisch empfinden. Nur deshalb, weil die ÖVP und die SPÖ, die beiden stärksten Parteien dieses Landtages, dies anders vereinbart und, sagen wir ruhig, anders ausgehandelt haben, mußten im Landtag Wahlen vorgenommen werden, und zwar die Wahl des 1. Landeshauptmannstellvertreters, der aus der SPÖ, der zweitstärksten Partei gewählt wurde, und die Wahl des 2. Landeshauptmannstellvertreters, der aus der stärksten Partei, der ÖVP, gewählt wurde. Es mußten diese Wahlen dann, weil sie nicht der Verfassung gemäß vollzogen wurden, weil sie also verfassungswidrig waren, das muß einmal festgestellt werden, durch Verfassungsgesetz nachträglich saniert werden. (Landeshauptmann **Krainer**: „Mit Ihren Stimmen wurde gewählt.“) Im Jahre 1945 hat das bereits begonnen. Ich glaube nicht, daß im Jahre 1945 bereits eine Wahlpartei der Unabhängigen als Landtagsfraktion existiert hat. So wurde die Wahl der Landeshauptmannstellvertreter vom 28. Dezember 1945 im Landesverfassungsgesetz vom 4. Jänner 1946 legalisiert und in diesem Gesetz verfügt, daß dieses Gesetz rückwirkend mit 12. Dezember 1945 in Wirksamkeit treten soll. Ferner wurde die am 12. November 1949 im Landtag erfolgte Wahl des ersten und zweiten Landeshauptmannstellvertreters durch Verfassungsgesetz vom 23. Dezember 1949 saniert und abermals die Rückwirkung dieses Gesetzes verfügt, und zwar auf den Tag der vollzogenen Wahl, das war der 12. November 1949.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage sieht nun eine Neuregelung der Stellvertreterwahl vor, wobei unverkennbar das Bestreben der beiden Koalitionsparteien dahin geht, diese Funktionen des ersten und des zweiten Landeshauptmannstellvertreters unter sich nach ihrem Gutdünken aufzuteilen. Dabei haben Sie, meine Herren, diesmal Abstand genommen, diese auch in der Landtagssitzung vom 15. April 1953 nicht der Verfassung gemäß vollzogene Wahl durch ein Verfassungsgesetz zu sanieren. Ihre Regierungsvorlage sieht das diesmal nicht vor. Es scheint so, als ob Sie auf Grund des dann zu beschließenden Gesetzes die verfassungsmäßige Wahl des ersten und zweiten Landeshauptmannstellvertreters in der Landesregierung in aller Stille nachholen wollen.

Hoher Landtag! Wir sind gegen diesen Aufteilungsmodus, den die gegenständliche Verfassungsnovelle vorsieht, gegen diesen Aufteilungsmodus, der unseres Erachtens nur die Frucht der für den Landtag geleugneten, aber doch im Landtag bestehenden Koalition sein kann und wir lehnen diesen Aufteilungsmodus als un-

demokratisch ab. (Zwischenruf LR. **Prirsch**: „Wer? Die ‚Aktion‘ oder der VdU?“) Die „Wahlpartei der Unabhängigen“, Herr Landesrat, die hier vertreten ist. So wie der Landeshauptmann durch Wahl verfassungsmäßig zu bestellen ist, darf unseres Erachtens auch bei der Bestellung seiner Stellvertreter der demokratische Grundsatz der Wahl nicht ausgeschaltet werden. Wir haben Verständnis dafür, daß einer stärksten oder zweitstärksten Partei, wenn sie nicht den Landeshauptmann stellt, die Stellvertretung durch ein ungünstiges Wahlergebnis nicht entzogen werden kann und wir haben daher in unserem Abänderungsantrag, den ich Ihnen vorgetragen habe, eine Formulierung gewählt, die dieser berechtigten Forderung Rechnung trägt. Wir sprechen uns aber entschieden dagegen aus, daß sich die beiden stärksten Parteien dieses Hauses so wichtige Positionen, wie die Stellvertreter des Landeshauptmannes, nach ihrem Ermessen aufteilen und diesen undemokratischen Vorgang verfassungsmäßig zu verankern suchen.

Landeshauptmann Krainer: Der Herr Abgeordnete Dr. Hueber versucht den Eindruck zu erwecken, als würde diese Regierung und dieser Landtag keine anderen Aufgaben zu erfüllen haben, als auf der einen Seite Positionen unter den zwei großen Parteien zu verteilen, wie es ihnen paßt und auf der anderen Seite Gesetze entweder zu brechen oder sich gar nicht nach den Gesetzen zu halten. Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß der Vorgang der Wahl des ersten und zweiten Landeshauptmannstellvertreters — ich gehe jetzt nicht zurück bis 1945 — von allen Parteien dieses Hauses beschlossen wurde. Und ich finde es merkwürdig, einen Beschluß, der von allen Parteien dieses Hauses gefaßt wurde, also bei dem mehr als die qualifizierte vorgesehene Mehrheit aufgewiesen werden kann, nachträglich zu bekriteln. Es ist nicht ernst zu nehmen, wenn ein solcher Vorgang, der die Billigung des gesamten Hauses gefunden hat, nachträglich bekritelt wird.

Wenn behauptet wird, daß diese Verfassungsgesetze nur deshalb beschlossen werden, um den zwei großen Parteien die Plätze zu sichern, so ist dies unrichtig. Jede Landesverfassung sieht diesen Modus vor, weil es ja wohl selbstverständlich ist, daß die Parteien, die in ihrer großen Mehrheit das Vertrauen des Volkes erhalten haben, auf die wichtigsten Positionen in der Landesregierung Anspruch erheben können. Wenn Sie der Meinung sind, es wäre undemokratisch und es wäre ausgeschlossen, einer kleinen Partei einen Landeshauptmannstellvertreter zuzubilligen, dann wenden Sie sich zuerst an das Volk, damit das Volk eine andere Entscheidung trifft. Aber wenn es notwendig sein sollte, einer kleinen Partei einen Landeshauptmannstellvertreter zu geben, dann würde ebenso die Möglichkeit bestehen, die Verfassung zu ändern, es würde ebenso in Absprache mit den Landtagsparteien auch einer kleinen Partei ein Landeshauptmannstellvertreter zugebilligt wer-

den können, genau so wie in den Jahren 1945 und 1949 alle Parteien dieses Landtages einstimmig beschlossen haben, den ersten Landeshauptmannstellvertreter aus der zweitstärksten Partei und den zweiten Landeshauptmannstellvertreter aus der stärksten Partei zu nehmen. Es ist daher ohneweiters möglich, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, einen Ausweg zu suchen. Es ist meiner Meinung fehl am Platze, hier eine Kritik zu deponieren, die nicht zutrifft und die dadurch auch von selbst ad absurdum geführt wurde, daß alle Landtagsparteien in den Jahren 1949 und 1953 einstimmig beschlossen haben — ich glaube nur einer war 1953 nicht dabei, nämlich der Herr Abg. Pözl — (Zwischenruf. Abg. Pözl: „Aber nicht aus diesem Grund!“), den Vorgang, der heute kritisiert wird, durch Wahl zu bestimmen. (Beifall bei ÖVP.)

Landesrat **Dr. Stephan**: Ich möchte nicht auf die eigentliche Kampffrage, die hier scheinbar aufgetaucht ist, ob das nun verfassungswidrig war oder nicht, eingehen, sondern ich möchte nur die Gründe aufzeigen, die uns dazu gebracht haben, den Zusatzantrag einzubringen. Wir glauben, daß die Fassung, wie wir sie eingebracht haben, präziser ist, daß diese Fassung mehr Möglichkeiten involviert als die von der Regierung vorgeschlagene und daß damit eigentlich die immer wieder notwendig scheinende Abänderung dieses Paragraphen wahrscheinlich auf weite Sicht unnötig wird, was ohne Zweifel zur Kontinuität des Verfahrens im Landtag und in der Landesregierung wesentlich beitragen würde. Ich glaube auch in der gestrigen Ausschußsitzung bemerkt zu haben, daß Teile beider Regierungsparteien sich diesem Antrag von uns nicht verschlossen haben, im Gegenteil, daß einzelne, sicher ernst zu nehmende Herren gesagt haben, daß es sich um einen Antrag bzw. um eine Formulierung handle, die beachtenswert wäre, vielleicht mit Abänderungen, aber darüber ist ja nicht diskutiert worden.

Dieser Zusatzantrag ist dann aber leider einem anderen Umstand zum Opfer gefallen und dieser Umstand ist nicht bei unserem Verbands zu suchen. Es wurde auch von einer anderen Seite ein Zusatzantrag eingebracht, der weit über den § 31 des Verfassungsgesetzes hinausgeht und der auf Grund der kurzen Frist, in der man in ihn Einblick nehmen konnte, nicht zur Diskussion gebracht und heute nicht vor das Plenum gelegt werden konnte. Weil nun aber die Verfasser dieses weiteren Zusatzantrages gesehen haben, daß sie ihrerseits mit diesem Antrag nicht durchdringen, mußte aus diesem Grunde auch unser Antrag, gegen den sachlich auch von dieser Seite nichts oder nichts von Bedeutung eingewendet werden konnte, zum Opfer gebracht werden. Diese Vorgangsweise an sich ist es, die mir bei dieser ganzen Sache störend vorkommt. Denn ich glaube kaum, daß es gut sein kann, wenn eine an und für sich gute Sache nur aus Verfahrens- oder aus politischen Gründen unterbleibt. Und daß die

Formulierung, wie wir sie gebracht haben, jedenfalls mehr den tatsächlichen Umständen und Zuständen gerecht wird als jene der Regierungsvorlage, ist auch schon anderen als unseren Verbandsmitgliedern klar geworden. (Beifall beim WdU.)

Landeshauptmannstellvertreter **Doktor h. c. Machold**: Hoher Landtag! Die Begründung, die mein Vorredner, Landesrat Dr. Stephan, seinem Antrag gegeben hat, weicht wesentlich ab von der Begründung, die Abg. Dr. Hueber gegeben hat. Ich bemerke, daß wir bei der Beratung des Antrages keine ablehnende Haltung eingenommen haben, und zwar deshalb, weil es wirklich sein kann, daß dieser Antrag eine Lücke ausfüllt. Bei der Stellung des Antrages hat weder die ÖVP noch wir das so genau durchdacht, daß hier auch andere Möglichkeiten eintreten könnten. Es kann, das billige ich dem Herrn Landesrat Dr. Stephan zu, auch das möglich sein, daß einmal nicht ein Landeshauptmann aus der stärksten oder zweitstärksten Partei gewählt wird. Ich sage, es ist die Möglichkeit, nicht die Wahrscheinlichkeit. Es könnte auch der Fall eintreten, daß aus irgendwelchen zwingenden Gründen ein Außenstehender, also kein Mitglied des Landtages als Landeshauptmann gewählt wird. Diese Möglichkeiten sind gegeben und für diese Möglichkeiten ist auch in der Verfassung irgendwie Vorsorge zu treffen und so scheint dieser Antrag, den der VdU gestellt hat, vielleicht zweckentsprechend. Diese Auffassung habe ich zum Ausdruck gebracht. Die Begründung, die der Herr Kollege, der soeben gesprochen hat, dem Antrag gegeben hat, ist eine sachliche. Abzulehnen ist zweifellos die andere Art der Begründung, daß wir bisher verfassungswidrig vorgegangen sind. Das trifft nicht zu. Das sind nur Formalitäten. Wenn in der Verfassung vorgeschrieben ist, daß die Verfassung nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden kann und wenn der Landtag mit Zweidrittelmehrheit den ersten Landeshauptmannstellvertreter für die laufende Legislaturperiode nicht aus der stärksten, sondern aus der zweitstärksten Partei gewählt hat, ist schon die verfassungsmäßige Deckung gegeben, alles andere ist nur eine Formalität, die ohne weiteres auch nachgeholt werden kann. Auch Dr. Hueber hat festgestellt, daß die formelle verfassungsmäßige Deckung ja dann nachgeholt worden ist. Es ist kein Verfassungsbruch begangen worden, sondern völlig verfassungsmäßig vorgegangen worden.

Was nun diesen gestellten Antrag anlangt und seine Behandlung hier im Hohen Hause, so ist der VdU schlecht beraten gewesen. Wir haben bei der Beratung dieses Gegenstandes im Ausschusse erklärt, daß man darüber zweifellos sachlich reden kann. Nun, warum es zu dieser sachlichen Behandlung und zur meritorischen Beschlußfassung in der heutigen Sitzung nicht kommen konnte, hat Landesrat Dr. Stephan schon dargelegt. Eine Fülle anderer Abänderungsanträge ist gestellt worden. Über diese alle

in dieser kurzen Zeit zu beraten und schlüssig zu werden, hat es keine Möglichkeit gegeben. Also, ist gesagt worden, werden wir diese ganze Sache zurückstellen und wir empfehlen dem VdU, auch diesen seinen Zusatzantrag zurückzustellen. Er wird gemeinsam mit allen anderen Forderungen und Wünschen entsprechende Behandlung finden. Hätte der VdU das getan, würde er wahrscheinlich seinem Antrag einen guten Dienst erwiesen haben. Die Zurückstellung ist eine reine Zweckmäßigkeitssache. Nachdem auch die ÖVP erklärt hat, sie wünsche, daß über alle diese Abänderungsanträge später verhandelt würde und auch noch Wünsche von anderer Seite laut geworden sind, die noch gar nicht vorgelegen sind, wir also später uns mit diesen Dingen noch einmal beschäftigen müssen, finde ich die Auffassung der ÖVP verständlich und begreiflich und ich habe mir gesagt: also machen wir es so, daß das endgültige Urteil über diesen Antrag genau so wie über die anderen Anträge später gesprochen wird. Praktisch gesehen ist es so: Wenn wir, die Sozialistische Partei, heute im Landtag erklären würden, wir seien für diesen Antrag, würde er trotzdem nicht die entsprechende Beschlußfassung finden, weil ein verfassungsmäßiger Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden muß. Da diese Möglichkeit also derzeit nicht besteht, eine verfassungsmäßige Mehrheit hier für den Antrag sicherzustellen, ist es selbstverständlich zweckmäßig, sich heute damit nicht zu beschäftigen und es wäre für den VdU am besten, wenn er seinen Zusatzantrag zurückstellen würde solange, bis wir über das ganze Problem noch einmal reden müssen.

Abg. Dr. Hueber: Hoher Landtag! Als Antragsteller bin ich bereit, diesen Abänderungsantrag dann zurückzuziehen, wenn auch die Regierungsvorlage zurückgestellt wird. Wenn ich die Ausführungen des Herrn ersten Landeshauptmannstellvertreters richtig verstanden habe, hat er zum Ausdruck gebracht, daß die Frage der Verfassungsnovelle geregelt werden soll im Zusammenhang mit allen aufgetauchten Problemen, daß die Beratung eine zu ungenügende war und daß der Antrag zu rasch in das Haus gebracht wurde. Ich habe den Herrn ersten Landeshauptmannstellvertreter so verstanden, daß es zweckmäßig wäre, den gesamten Komplex erst nach gründlicher eingehender Beratung dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.

Landesrat Horvatek: Hoher Landtag! Doktor Hueber kennt die Geschäftsordnung des Hauses nicht. Der Abänderungsantrag, der von Seite des VdU durch seinen Vertreter gestern im Gemeinde- und Verfassungsausschuß eingebracht wurde, wurde in dieser Ausschusssitzung abgelehnt. Er steht nicht zur Diskussion, er hätte als Minderheitsantrag angemeldet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, können Sie reden so wie Sie wollen, aber keine Bedingung stellen, daß Sie bereit sind, Ihren Antrag zurückzustellen, wenn der im Ausschuß be-

schlossene Antrag auch zurückgezogen wird. Das ist ein Novum, das hier noch nicht da war. Es gibt aber einen Weg: Sie können hier Ihren Antrag, der im Ausschuß nicht angenommen wurde, als Initiativantrag einbringen. Er wird dann der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt. Es mutet sonderbar an, daß Forderungen aufgestellt werden, die im krassen Widerspruch zur Geschäftsordnung des Hohen Hauses sind. Wir müssen uns an die Bestimmung der Geschäftsordnung halten und daraus ergibt sich: Sie können aus sich heraus Anträge vorbringen, aber nicht die Bedingung stellen, daß Sie Ihren Antrag zurückziehen, wenn auch die Vorlage, die der Ausschuß beschlossen hat, zurückgezogen wird.

Abg. Scheer: Ich stelle den Antrag, die Sitzung auf 15 Minuten zwecks Beratung zu unterbrechen.

Präsident: Es handelt sich hier um einen Geschäftsordnungsantrag. Ich bringe ihn zur Abstimmung und bitte jene Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. — Der Antrag findet nicht die Mehrheit.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Hueber, ich erteile ihm das Wort.

Abg. Pölzl: Ich stelle fest, daß der Abg. Doktor Hueber bereits zum dritten Mal zum selben Tagesordnungspunkt spricht. Das ist nach der Geschäftsordnung unmöglich.

Abg. Dr. Hueber: Es entspricht der Geschäftsordnung, daß, wenn ein Mitglied der Landesregierung gesprochen hat, sich jeder Abgeordnete wieder zum Wort melden kann. Die Hütung der Geschäftsordnung durch den Abg. Pölzl stimmt uns ausgesprochen heiter.

Abg. Pölzl: Ich stelle fest, daß Herr Landesrat Horvatek nicht als Mitglied der Landesregierung, sondern als Abgeordneter gesprochen hat.

Präsident: Er ist aber auch Mitglied der Landesregierung.

Abg. Dr. Hueber: Ich muß dem Herrn Landesrat Horvatek kurz erwidern weil er mir Unkenntnis der Geschäftsordnung vorgeworfen hat. Im Irrtum über die Geschäftsordnung ist aber der Herr Landesrat. Die Fraktion der Unabhängigen konnte im Gemeinde- und Verfassungsausschuß keinen Minderheitsantrag stellen, weil sie nicht über zwei in den Ausschuß gewählte Mitglieder verfügt. Ein Minderheitsantrag konnte daher nicht über den Ausschuß in den Landtag eingebracht werden. Es blieb also lediglich die Antragstellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung übrig und ich bitte den Herrn Landesrat Horvatek mitzulesen, wenn ich diese Bestimmung nun verlese. Im Absatz 3 des § 34 heißt es folgend: „Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitglied des Landtages zu jedem einzelnen Teil, sobald die Wech-

selrede über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens 4 Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.“ Und im Absatz 4 heißt es: „Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden.“ Ich habe daher, unterstützt von meinen Klubkollegen, diesen gegenständlichen Abänderungsantrag gestellt und wir haben ihn dem Herrn Präsidenten gemäß § 34 Abs. 4 der Geschäftsordnung schriftlich überreicht. Es steht außer Frage, daß wir geschäftsordnungsmäßig vorgegangen sind und daß die Ausführungen des Herrn Landesrates Horvatek auf einem Irrtum beruhen.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Abänderungsantrag der Wahlpartei der Unabhängigen liegt mir schriftlich vor und er ist von mehr als vier Abgeordneten unterstützt. Es ist daher nach der Geschäftsordnung dieser Antrag in die Verhandlung einzubeziehen. Sie haben den Antrag gehört. Ich ersuche den Berichterstatter zu erklären, ob er den Antrag in seinem Bericht aufnimmt.

Berichterstatter Abg. Dr. Rainer: Wir haben in der heutigen Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses uns auch über diesen von Herrn Abg. Peterka gestellten Zusatzantrag eingehend unterhalten. Es war selbstverständlich nicht möglich, in der kurzen Sitzung, die bereits in vorgerückter Stunde begonnen hat, diese Anträge endgültig zu behandeln. Außerdem wurde noch ein anderer Abänderungsantrag zur Verfassung in Aussicht gestellt und es erschien uns daher zweckmäßig, diese Frage auf den Herbst bis zu Beginn der nächsten Session zu vertagen. Wir waren jedoch gezwungen, noch in dieser Frühjahrsperiode zu einem Gesetzesbeschluß in diesem Sinne zu kommen, da eine Klage beim Verfassungsgerichtshof im Bereich des Möglichen lag und dies für das Land nicht von Vorteil wäre. Ich ersuche daher, die Gesetzesvorlage, die Ihnen vorgelegt wurde und die vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß beantragt wurde, zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Da der Antrag der Wahlpartei der Unabhängigen vom Berichterstatter in seinem Antrag nicht aufgenommen wurde, bringe ich nun den Antrag der Abgeordneten der Wahlpartei der Unabhängigen zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrag einverstanden sind, zum Zeichen der Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist nicht die Mehrheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bringe jetzt den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit seinem Antrag einverstanden sind, zum Zeichen der Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist — was ich hiermit ausdrücklich feststelle — bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mit-

glieder des Landtages und mit einer Mehrheit von über zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zur Beilage Nr. 6, Landesverfassungsgesetz über die Abänderung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, in der Fassung der Landesverfassungsnovelle 1951, LGBl. Nr. 51.

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer, ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Rainer: Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der eben beschlossenen Gesetzesänderung wurde festgelegt, daß in der tagungsfreien Zeit der damit betraute Landtagsausschuß über die Auslieferung bzw. Enthaltung von Abgeordneten zu entscheiden habe. Es ergab sich daher die Notwendigkeit, daß nun auch durch einen Beschluß des Landtages geregelt würde, welcher Ausschuß hierüber zu entscheiden hat. Da bisher die Gepflogenheit bestand, daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hierfür zuständig war, wolle der Landtag nach Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses folgenden Beschluß fassen: „Der Hohe Landtag wolle beschließen: Mit der Beschlußfassung über die Aufhebung der Haft oder der Verfolgung überhaupt in der tagungsfreien Zeit im Sinne des § 25 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, in der Fassung der Landesverfassungsnovellen 1951 und 1953 wird der Gemeinde- und Verfassungsausschuß betraut.“

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die seinem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Ich gestatte mir, den inzwischen eingetroffenen Abg. Bundesminister Dr. Illig ganz besonders zu begrüßen. (Allgemeiner Beifall.)

3. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 5, Gesetz, womit das Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 11, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bund erhalten werden, abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Abg. Hegenbarth. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Hegenbarth: Hoher Landtag! Diese Vorlage beinhaltet im wesentlichen eine Abänderung und Ergänzung des Ge-

setztes über die Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer. Im wesentlichen handelt es sich dabei um die Konstituierung der Disziplinar- und Qualifikations-Kommission und -Oberkommission. Die in der Sitzung des Volksbildungsausschusses vom 9. Juli 1953 angenommenen Änderungen liegen den Herren Abgeordneten im Druck vor. Ich bitte namens des Volksbildungsausschusses um die Annahme dieser Vorlage.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und bitte die Abgeordneten, die seinem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 7, Gesetz über den Schutz der Tiere gegen Quälerei. (Steiermärkisches Tierschutzgesetz.)

Berichterstatter ist Abg. Hegenbarth. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hegenbarth:** Hoher Landtag! Mit der Vorlage des neuen Tierschutzgesetzes wird dem lange gehegten Wunsche aller tierschutzfreundlichen Kreise in unserem Lande entsprochen. Wir haben heute als Grundlage zur Verhütung von Tierquälereien aller Art im wesentlichen nur eine kaiserliche Verordnung aus dem Jahre 1855, welche natürlich durch ihr fast hundertjähriges Alter bereits vollständig überholt und veraltet ist. Die im Jahre 1938 in der Zeit der nationalsozialistischen Machtübernahme vorgenommenen Maßnahmen nach dem reichsdeutschen Tierschutzgesetz wurden im Jahre 1945 außer Kraft gesetzt, so daß auf diesem Gebiet ein gewisses Vakuum entstanden ist. Diese alte Tierschutzverordnung entspricht nicht mehr den Bedürfnissen der heutigen Zeit. Es wird darin unter anderem festgehalten, daß eine Tierquälerei nur dann strafbar ist, wenn sie öffentliches Ärgernis erregt, so daß also praktisch genommen eine im

Verborgenen betriebene Tierquälerei als straf-frei klassifiziert wird. Das neue Tierschutzgesetz in seiner präzisen Fassung wird sicherlich allen berechtigten Ansprüchen an ein Tierschutzgesetz voll und ganz entsprechen. Schon der § 1 lautet: „Einer Tierquälerei macht sich schuldig, wer vorsätzlich, sei es auch nur aus bloßem Mutwillen oder aus grober Fahrlässigkeit, eine Handlung oder Unterlassung begeht, durch die einem Tier unnötig Schmerzen, Leiden oder eine Schädigung seiner Gesundheit zugefügt werden, oder wer ein Tier aus Mutwillen tötet.“ Schon mit diesem einzigen Satz ist das ganze riesige Kapitel der Tierquälerei deutlich umschrieben und erfaßt. Was dann noch folgt, diese 14 Punkte, sind im wesentlichen eine demonstrative Aufzählung und dienen dazu, im einzelnen besonders übliche Arten von Tierquälerei herauszustellen. Ich darf daher im Namen des Landeskulturausschusses an das Hohe Haus die Bitte richten, diese Vorlage anzunehmen.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die seinem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Hohes Haus! Ich beabsichtige im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz, die nächste Landtagssitzung für Freitag, den 24. Juli 1953, um 15 Uhr einzuberufen. Hiezu werden schriftliche Einladungen ergehen.

Der Finanzausschuß wird seine nächste Sitzung am Montag, den 20. Juli 1953, um 17 Uhr, im Zimmer 56 abhalten, um die Beratung über die heute zugewiesenen Geschäftsstücke und die Einl.-Zl. 46 aufzunehmen, der Gemeinde- und Verfassungsausschuß Dienstag, den 21. Juni 1953, um 9 Uhr, im Zimmer Nr. 56, um die Beratung über die zugewiesenen Regierungsvorlagen vorzunehmen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 55 Minuten.)